25^5 (9?

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 63/71

URTEIL

Verkündet am
15. Februar 1973
Pohl,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Izek D[redacted],
[redacted] B[redacted] [redacted], L[redacted]straße [redacted],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] und [redacted], [redacted] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das statt der Verkündung am 17. Dezember 1970 zugestellte Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1906 in Polen geborene jüdische Kläger wurde im Ghetto Be[redacted] ab 1. Januar 1940, in den Lagern M[redacted] ab 12. Mai 1942, K[redacted] ab 1. Mai 1943 und W[redacted] (Niederschlesien) ab 16. Oktober 1944 festgehalten. Nach der Befreiung Anfang Mai 1945 ließ er sich in W[redacted] nieder. "Weil er nicht unter kommunistischer Herrschaft leben wollte und als deutsch-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

stämmig besonderen Gefahren ausgesetzt war (Haussuchungen wegen Unterstützung von Volksdeutschen)", wanderte er 1949 nach Israel aus. Von dort reiste er im August 1953 in die Bundesrepublik ein, hielt sich zunächst in Offenbach, dann in Köln auf und lebt seit März 1954 in Berlin.

Im September 1954 beantragte der Kläger Entschädigung und meldete Schaden an Freiheit, Körper oder Gesundheit, Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen an. Im Bescheid vom 16. Dezember 1955 bejahte die Behörde die Entschädigungsberechtigung des Klägers als politischer Flüchtling im Sinne des § 71 BErgG und gewährte die begehrte Haftentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis Mai 1945.

Am 6. Februar 1963 beantragte der Kläger erneut Entschädigung für Gesundheitsschaden, wies erstmals darauf hin, daß er von 1945 bis 1949 in W[redacted] gewohnt habe, und berief sich auf "die neue Rechtsauffassung zu § 4 BEG". Er begründete den Gesundheitsschaden durch Vorlage eines vollständig ausgefüllten B-Bogens mit Verfolgungsschilderung, einer Bescheinigung über seinen Wohnsitz in W[redacted] von 1945 bis 1949 und eines Attestes des Dr. med. Sch[redacted] vom 6. Dezember 1962, das einen Myocardschaden, einen gastrocardialen Symptomkomplex, Krampfaderbildung und einen übermäßigen nervösen Erschöpfungszustand mit Depressionen auf die Verfolgung zurückführt. Am 14. März 1963 und 26. Juni 1963 forderte die Behörde den Kläger auf, nähere Beweisunterlagen, insbesondere eine Verfolgungsschilderung, einen Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit, eine Begrün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dung für das Verlassen W[redacted] im Jahre 1949, gegebenenfalls einen Vertriebenenausweis bis 31. Juli 1963 vorzulegen, widrigenfalls mit einem ablehnenden Bescheid gerechnet werden müsse. Am 16. August 1963 lehnte die Behörde die Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen Fortkommen ab, weil der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt habe und jegliche Anhaltspunkte einschließlich einer Verfolgungsschilderung fehlten. Der Bescheid blieb unangefochten.

Am 18. November 1965 beantragte der Kläger wiederum Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Er machte geltend, die unanfechtbare Entscheidung sei nur ergangen, weil er damals nicht wie heute durch den Ausweis vom 1. November 1965 seine Vertriebeneneigenschaft habe nachweisen können; im übrigen stehe ihm ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG mit § 31 Abs. 2 BEG nF zu.

Die Behörde lehnte am 1. Dezember 1969 ab, weil das BEG-Schlußgesetz gegenüber dem rechtskräftigen Bescheid vom 16. August 1963 kein neues Antragsrecht eröffne.

Die Klage auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren stützt der Kläger darauf, daß nach Ausstellung des Vertriebenenausweises ein Wiedereinsetzungsgrund für den erneuten Antrag gegeben sei; weil er den Vertriebenenausweis nicht habe vorlegen können, sei er gegen den Bescheid vom 16. August 1963 nicht vorgegangen. Das Landgericht wies die Klage ab. Es verneinte ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG und legte dar, weshalb nach seiner Auffassung der Vortrag des Klägers es nicht

rechtfertige, das Festhalten am unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 16. August 1963 als Ermessensfehler des Beklagten zu beurteilen.

Gegenüber der Berufung verteidigte sich das beklagte Land durch Verweisung auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils und den Inhalt der Verwaltungsakten. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Der Kläger hat kein Recht, nach Art. III oder IV BEG-SchlußG erneut eine Sachentscheidung über seinen Gesundheitsschadensanspruch zu verlangen.

a) Der Berufungsrichter hat ein Neuantragsrecht aus Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 87 (§ 150 BEG nF) nicht untersucht. Die Prüfung nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1970, 562 ergibt:

Art. I Nr. 87 BEG-SchlußG hat zwar für die nicht nach § 4 oder § 160 BEG entschädigungsberechtigten Verfolgten, die die Vertreibungsgebiete bis zum 1. Oktober 1953 nicht im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, sondern ausschließlich aus anderen Gründen endgültig verlassen hatten, erstmals eine Entschädigungsberechtigung be-

gründet. Nach § 150 Abs. 2 BEG nF ist, entgegen der bisherigen Rechtsprechung (BGH RzW 1962, 416 Nr. 21; 1964, 34 Nr. 21; 1966, 230 Nr. 29) nicht mehr nach den Beweggründen für das Verlassen der Vertreibungsgebiete zu fragen (vgl. BGH RzW 1971, 456; 1972, 101). Die Änderung hat den Kläger jedoch nicht begünstigt. Er war nach der bis 17. September 1965 maßgebenden Rechtslage (vgl. BGH RzW 1962, 305 Nr. 14; 1963, 521 Nr. 39) bereits gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG aF ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis entschädigungsberechtigt; denn er hatte seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Altreichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt und war vor dem 31. Dezember 1952 nach Israel ausgewandert (BGH Beschluß vom 10. Dezember 1970 - IX ZB 323/69 -).

b) Auch Art. III Nr. 1 Abs. 4 mit Art. I Nr. 21 BEG-SchlußG (§ 31 Abs. 2 BEG nF) gibt dem Kläger kein Recht auf eine erneute Sachentscheidung über den Rentenanspruch. Es setzt voraus, daß die Neufassung des § 31 Abs. 2 BEG die Durchsetzung des Rentenanspruchs erleichtert hat (BGH RzW 1968, 267; 1971, 41). Das ist hier nicht der Fall; denn der Kläger war weniger als ein Jahr in einer Haftstätte im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 42 Abs. 2 BEG mit ErgVO-6. DV-BEG vom 10. Januar 1970 (BGBl I, 65) festgehalten worden. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, war der Kläger nur von Oktober 1944 bis Mai 1945 in einem Lager (Außenkommando W[redacted] des Konzentrationslagers Groß-Rosen) der Freiheit beraubt, das die ErgVO-6. DV-BEG als Haftstätte im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG verzeichnet. Das Verzeichnis ist abschließend (BGH RzW 1971, 449) und

für die Entschädigungsorgane bindend. Sie sind nicht wie der Verordnungsgeber befugt, die Liste der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos zu erweitern.

c) Art. III Nr. 1 Abs. 4 mit Art. I Nr. 112 BEG-SchlußG (§ 189a BEG nF) steht dem Kläger ebenfalls nicht zur Seite; denn der wirksam angemeldete Gesundheitsschadensanspruch ist durch den unanfechtbaren Bescheid vom 16. August 1963 geregelt worden (BGH RzW 1969, 351 Nr. 32; 1971, 559; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71 -). Bei dieser Sachlage käme nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist des § 210 BEG in Betracht. Sie ist nicht beantragt und wäre auch gemäß § 209 Abs. 1 BEG, § 234 Abs. 3 ZPO nicht mehr zulässig.

d) Eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a oder Nr. 2 BEG-SchlußG ist ausgeschlossen. Der Gesundheitsschadensanspruch ist nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden. Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG findet keine entsprechende Anwendung, wenn die Behörde den Anspruch wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers scheitern ließ (BGH RzW 1969, 361 Nr. 41).

2. Der Kläger hat nicht nur einen Rechtsanspruch auf eine neue Sachentscheidung (Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG mit § 31 Abs. 2 BEG nF.) geltend gemacht, sondern schon vor der Behörde im Schriftsatz vom 14. November 1969 sinngemäß verlangt, der durch die Ablehnung vom 16. August 1963 geschaffenen Lage nach pflichtgemäßem Ermessen abzuhelfen. Der Antrag war zulässig, obwohl der ablehnende Bescheid vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes unanfechtbar geworden war und Art. III und IV BEG-SchlußG kein Recht auf eine neue Sachentscheidung geben (BGH RzW 1972, 341). Das

Landgericht und das Berufungsgericht haben erkannt, daß der Antragsteller in einem Verfahren über einen durch Bescheid geregelten Anspruch dann, wenn das Recht auf eine neue Entscheidung streitig ist, Abhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde hilfsweise verlangen kann und der Entschädigungspflichtige eine Entscheidung über diesen Antrag nicht verweigern darf (BGH RzW 1972, 346). Wenn nicht schon im Bescheid vom 1. Dezember 1969, so doch mit dem Klagabweisungsantrag vor dem Landgericht hat der Beklagte die begehrte Abhilfe abgelehnt, ohne allerdings seine Weigerung zu begründen. Er hat weder Gründe für seine Ermessensentscheidung, an dem unanfechtbaren Bescheid ohne Rücksicht auf das Bestehen des materiellen Anspruchs festzuhalten, dargelegt noch die Voraussetzungen des gesetzlichen Anspruchs bestritten. Die Tatrichter gehen zutreffend von der Anfechtbarkeit der die Abhilfe verweigernden Entscheidung der Behörde aus. Das Landgericht hat allerdings seine eigenen Ermessensgründe für die Weigerung in sein Urteil aufgenommen. Das war fehlerhaft. Die Gerichte dürfen nicht ihr Ermessen an die Stelle des von der Behörde auszuübenden setzen; sie haben, wenn der Beklagte keine Ermessensgründe vorbringt oder die vorgebrachten nicht durchgreifen, den gesetzlichen Anspruch zu prüfen und, soweit seine Voraussetzungen festgestellt werden, die begehrte Entschädigung auch zuzusprechen (BGH RzW 1972, 341). Die Ermessenserwägungen des Landgerichts gewinnen für die Entscheidung der übergeordneten Gerichte nur dadurch Bedeutung, daß der Beklagte sie sich zu eigen gemacht und darauf sein Festhalten an dem unanfechtbaren Bescheid gestützt hat. Er hat die Zurückweisung der Berufung beantragt, damit auch die mit dem Rechtsmittel erstrebte Abhilfe weiterhin abgelehnt und zur Begründung ausdrücklich auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils verwiesen. Diese Ermessensgründe des Beklagten sind zu prüfen.

Sie beschränken sich darauf auszuführen, daß die vom Kläger zur Begründung seines Gesuchs vorgetragenen Umstände nicht ausreichen, die Verweigerung der Abhilfe als pflichtwidrige Ermessensausübung anzusehen. Der rechtliche Ausgangspunkt für diese Beschränkung ist an sich nicht zu beanstanden. Wer Abhilfe gegenüber einer unanfechtbaren Entscheidung begehrt, muß die Gründe darlegen, weshalb es nach seiner Ansicht dem Gebot der Gerechtigkeit widerspreche, an der unanfechtbaren Entscheidung festzuhalten. Die Zuerkennung einer Leistung im Wege der Abhilfe setzt immer die Feststellung voraus, daß der Anspruch zu Unrecht verneint worden ist, daß er mindestens im Umfang der zu gewährenden Leistung besteht (BGH RzW 1972, 344). Daß die Sache so liegt, nachdem der gesetzliche Anspruch in einem Verfahren geprüft worden war, das mit allen rechtsstaatlichen Garantien ausgestattet ist, insbesondere die Anrufung der Gerichte in drei Rechtszügen erlaubte, ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die eine solche Ausnahme begründenden Umstände hat darzulegen, wer Abhilfe gegenüber einer unanfechtbaren Entscheidung verlangt. Deshalb hat die Behörde keinen Anlaß, in die Prüfung eines Abhilfegesuchs einzutreten, soweit es keine Umstände anführt, aus denen sich die Unrichtigkeit der unanfechtbaren Entscheidung und das Bestehen des Anspruchs ergeben kann, oder wenn eine solche Begründung nicht in angemessener Frist nachgeholt wird. Das Land kann in diesen Fällen auch eine Abhilfe allein deshalb verweigern, weil die erforderliche Begründung des Antrags unterblieben ist; eine solche Entscheidung würde sich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens halten und könnte von den Gerichten nicht nach § 211 BEG beanstandet werden.

Daraus folgt: Ist die unanfechtbare Entscheidung zu Recht mit mangelnder Mitwirkung des Antragstellers oder mit seiner unzureichenden Darstellung einzelner tatsächlicher Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs begründet worden, so genügt es im Abhilfeverfahren nicht, die im Ausgangsverfahren unterbliebene Darstellung der Umstände nachzuholen, aus denen sich nunmehr erstmals ergibt, daß der materielle Anspruch besteht. Denn die Ablehnung eines Anspruchs bleibt gerechtfertigt, der Anspruch ist zu Recht verneint worden, wenn die Aufhellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts an der Untätigkeit des Antragstellers scheiterte. In einem solchen Fall muß er im Abhilfeverfahren auch die Gründe vortragen, die ihn nach seiner Ansicht von dem Vorwurf der mangelnden Aufklärung des Sachverhalts entlasten können.

Das hat der Kläger hier getan. Er hat vorgebracht, er habe den einzigen für die Durchsetzung des Anspruchs noch notwendigen Umstand, nämlich seine Vertriebeneneigenschaft, im Ausgangsverfahren nicht dartun, sondern erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheids vom 16. August 1963 durch Vorlage des am 1. November 1965 ausgestellten Vertriebenenausweises nachweisen können. Mit diesem Vortrag hat sich der Beklagte durch Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil auseinandergesetzt und eine Abhilfe mit folgenden Erwägungen verweigert: Die Vertriebeneneigenschaft des Klägers im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG hänge nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1962 (RzW 1962, 371) nicht von der Erteilung eines Vertriebenenausweises ab, sondern sei von den Entschädigungsorganen selbständig zu prüfen. Der Kläger habe die bei-

den Aufforderungen, bis 15. Mai 1963 und 31. Juli 1963 seine deutsche Volkszugehörigkeit und Vertriebeneneigenschaft nachzuweisen, nicht beachtet und auch die bis 22. November 1963 laufende Klagfrist versäumt; diese Nachweise habe er erbringen können. Mithin habe der Kläger keinen Grund vorgetragen, der bei sachgerechter Ermessensausübung die Behörde hätte veranlassen müssen, erneut eine Sachentscheidung zu treffen. Mit einer entsprechenden Begründung hat das Berufungsgericht einen Ermessensfehler der Behörde verneint.

Danach beruhen die Erwägungen des Beklagten und die Ausführungen des Berufungsgerichts auf der Ansicht, daß der Anspruch am 16. August 1963 zu Recht mangels Mitwirkung des Antragstellers abgelehnt worden sei, weil er trotz der Aufforderungen eine der tatsächlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anspruchs, nämlich seine Vertriebeneneigenschaft, nicht vorgetragen habe. Diese Rechtsauffassung ist ohne die Schranken des § 211 BEG nachzuprüfen (BGH RzW 1972, 341; 344). Nur wenn sie zuträfe, hätte die Abhilfe allein mit der Erwägung verweigert werden dürfen, der Vortrag des Klägers reiche nicht aus, ihn von dem Vorwurf zu entlasten, daß er einen entscheidungserheblichen Umstand bis zum Erlaß des Bescheides vom 16. August 1963 nicht dargelegt und auch bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit keine Hinderungsgründe angegeben habe.

So liegen die Dinge hier jedoch nicht: Der Kläger hatte vor dem 16. August 1963 nicht nur seine verfolgungsbedingte Haft in Be[redacted], M[redacted], K[redacted] und W[redacted] geschildert, auf die mit der Haft verbundenen Belastungen bestimmte Gesundheitsschäden zurückgeführt und

ärztliches Attest eingereicht, das die behaupteten
undheitsschäden und ihren ursächlichen Zusammenhang
der Verfolgung bestätigte, sondern auch seine Ent-
ädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG aF
;l. BGH RzW 1962, 305 Nr. 14; 1963, 521 Nr. 39) da-
ch nachgewiesen, daß er eine Bescheinigung der jüdi-
ıen Gemeinde in W[redacted] vom 4. Oktober 1962 über
.nen dortigen Wohnsitz von 1945 bis zur Ausreise nach
ael im Jahre 1949 vorlegte. Damit hatte der Kläger
ɜ tatsächlichen Voraussetzungen seines Anspruchs voll-
indig dargelegt und durch Urkunden erhärtet. Es wäre
che der Behörde gewesen, mit eigenen Ermittlungen zu
ginnen, soweit Zweifel an der Darstellung des Klägers
standen haben sollten, insbesondere die medizinische
ite des Anspruchs zu klären. Hätte sie trotz der eides-
attlichen Versicherungen der Zeugen R[redacted] (Bl. 12 EA),
[redacted] (Bl. 13 EA) und Fe[redacted] (Bl. 14 EA) und ob-
hl sie am 16. Dezember 1955 Haftentschädigung für die
it vom 1. Januar 1940 bis 8. Mai 1945 gewährt hatte,
eifel wegen des Verfolgungshergangs gehabt, so hätte
e wegen dieser Zweifel ablehnen müssen. Das Fehlen
nes Nachweises der Vertriebeneneigenschaft, der allein
ne weitere Aufklärung durch den Kläger erfordert hätte,
.r jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids
m 16. August 1963 unerheblich; denn der Kläger war
ıch § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG aF entschädigungsberechtigt.
.e Behörde hätte mithin nach Prüfung des ausreichenden
rbringens des Klägers den Gesundheitsschadensanspruch
ır mit der Begründung ablehnen dürfen, daß eine oder
ehrere seiner tatsächlichen Voraussetzungen nicht er-
ıesen seien. Eine Ablehnung wegen mangelnder Mitwir-
ıng war dagegen fehlerhaft. Diesen rechtlich bedeutsa-

men Umstand hat der Beklagte nicht in seine Ermessenserwägungen einbezogen. Sie reichen deshalb nicht aus, die Verweigerung der Abhilfe zu tragen; das Berufungsurteil ist aufzuheben.

Wüstenberg Zorn Henkel

Fuchs Portmann